

Satzung Bündnis 90/ Die Grünen Saale-Orla

Präambel

Der Schutz unserer natürlichen Lebensressourcen, die Gleichberechtigung aller Menschen sowie der Schutz und die Weiterentwicklung der Demokratie sind für uns elementare Werte und Grundsätze. Entlang dieses Selbstverständnisses formulieren wir, die Mitglieder des Kreisverbandes Saale-Orla-Kreis (SOK) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Leitlinien unserer Politik für das Land und die Region.

Charakteristika dieser Leitlinien sind die Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen, Bürger*innennähe und Transparenz politischer Entscheidungen, die Gleichberechtigung der Geschlechter, die soziale Verantwortung gegenüber unseren Mitmenschen, Toleranz und Weltoffenheit sowie die strikte Ablehnung von Gewalt, Rechtsextremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Wir stehen für eine starke Zivilgesellschaft ein. An diesen Prinzipien soll sich unser politisches und gesellschaftliches Handeln messen lassen. In Ergänzung der Bundes- und Landessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geben wir uns als Kreisverband SOK auf der Basis dieser Präambel folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geltungsbereich

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband SOK ist ein Kreisverband im Landesverband Thüringen der Bundespartei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ im Sinne von § 4 Abs.2 PartG.
2. Sitz und Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes ist der Landkreis Saale-Orla. Das Logo ist das der Bundespartei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ versehen mit dem Schriftzug „Saale-Orla-Kreis“.
3. Alle Gremiensitzungen des Kreisverbands sind grundsätzlich öffentlich.
4. Die Finanzordnung ist Teil dieser Satzung.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreisverbandes können natürliche Personen werden, die keiner anderen Partei angehören und sich den Grundsätzen der Partei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ verpflichtet fühlen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Mitgliedschaft. Im Fall einer Zurückweisung der Aufnahme kann der*die Bewerber*in dagegen schriftlich Widerspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Bestätigung der Ablehnung mit einfacher Mehrheit. Der*Die Antragsteller*in ist anzuhören. Die Zurückweisung durch den Kreisverband ist schriftlich zu begründen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Satzung einzuhalten,
 - b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes anzuerkennen,
 - c) gegenüber dem Gremium Auskunft zu gewähren und Rechenschaft abzulegen, das es in ein Amt, Mandat oder eine Funktion innerhalb der Partei gewählt hat
 - d) sowie weitere Pflichten, die sich aus der Finanzordnung ergeben.
4. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband SOK gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Thüringen und der GRÜNEN

JUGEND SOK. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich erklärt werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ummeldung in einen anderen Kreisverband, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung in Textform gegenüber dem Kreisvorstand.

2. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn der Tatbestand des § 3 Abs. 4 der Finanzordnung erfüllt ist, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig gegen die Mitgliedschaftspflichten in § 2 Abs. 3 verstößt oder wenn das Mitglied in grober Weise gegen den Grundkonsens der Partei verstoßen hat. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach ordentlicher Einladung und Anhörung des*der Betroffenen. Gegen die Entscheidung kann gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung des Landesverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen beim Landesschiedsgericht Widerspruch eingelegt werden.

§ 4 Organe

Die Organe des Kreisverbandes im Sinne des § 8 PartG sind die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als Hauptversammlung gemäß § 9 Abs. 1 PartG das oberste beschlussfassende Gremium des Kreisverbandes. Parteilose Nichtmitglieder haben das passive Wahlrecht, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind, und die Mitglieder insbesondere unter Einhaltung der Form und Fristenordnungen ordnungsgemäß geladen wurden. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen durch den Kreisvorstand unter Angabe des Tagungsortes und des Tagungsbeginns. Eine vorläufige Tagesordnung wird beigefügt. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist um bis zu 7 Tage verringert werden.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Beschlussfassung über Programm und Satzung, sowie deren Änderungen,
- c) Beschlussfassung über die Aufstellung und Benennung von Wahlkandidat*innen,
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes sowie Fusionen mit anderen Kreisverbänden,
- e) die finanzielle Entlastung des Vorstands nach § 7 der Finanzordnung,
- f) Wahl der Delegierten für die Landes- und Bundesdelegiertenversammlung sowie gegebenenfalls weitere Gremien auf Landesebene gemäß der Satzung des Landesverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen und
- g) Ausschluss sowie ggf. Aufnahme eines Mitglieds.

3. Inhaltliche Beschlüsse dürfen nur zu Punkten der vorläufigen Tagesordnung getroffen werden, welche mit der Einladung versendet wurden. Ausnahme sind dringliche Anträge. Die Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss von 3/4 oder anwesenden Mitglieder zu bestätigen.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Satzung und Auflösung/Fusion des Kreisverbands erfordern eine 2/3-Mehrheit (qualifizierte Mehrheit) der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle Personenwahlen sind geheim. Für Wahlen gilt das Frauenstatut des Bundesverbands. Der Wahlablauf wird durch die geltende Geschäftsordnung bestimmt. Es wird ein (Beschluss-) Protokoll geführt und parteiintern öffentlich gemacht.
5. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern mit der für die Wahl notwendigen Mehrheit auf schriftlichen Antrag, der der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen ist, das Misstrauen aussprechen und damit abwählen.
6. Anträge zur Satzung, zum Programm, zur Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes, sowie zur Auflösung des Kreisverbandes müssen 2 Wochen vorher beim Kreisvorstand eingehen und eine Woche vorher an die Mitglieder in Textform versandt werden.
7. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn drei Mitglieder dies schriftlich dem Vorstand gegenüber beantragen oder die Mehrheit des Kreisvorstandes dies beschließt.
8. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass sie nur mitgliederöffentlich ist.

§ 6 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, einem*einer Schatzmeister*in und einem*einer Beisitzer*in. Den geschäftsführenden Vorstand bilden die oben Genannten ohne Beisitzer*in.
2. Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Der Kreisvorstand koordiniert die inhaltliche und organisatorische Arbeit für das Kreisgebiet und sollte Stellung nehmen zu allen Fragen der Politik. Es soll eine enge Verbindung zu der kommunalen Vertretung der Partei hergestellt werden.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Kreisverband nach innen und mit mindestens jeweils 2 Personen gemeinsam gemäß § 26 Abs. 2 BGB nach außen. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist für einzelne Rechtshandlungen allein vertretungsberechtigt, wenn sie*er von der Mitgliederversammlung dazu ermächtigt worden ist. Für den*die Schatzmeister*in gilt insbesondere § 5 der Finanzordnung.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden.
5. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass Tagesordnungspunkte nur mitgliederöffentlich oder vorstandsintern sind. Die Entscheidung ist zu begründen. Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal alle drei Monate stattfinden. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Mitglieder sind über die Beschlüsse des Vorstandes zu informieren; Angefertigte Protokolle sind zu archivieren.
6. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Vorstandes hat die nächste Mitgliederversammlung Nachwahlen vorzunehmen. In diesem Fall endet die Amtszeit der Nachgewählten mit der Amtszeit des ursprünglich gewählten Vorstands.
7. Die Vorstandsposten werden paritätisch besetzt. Dabei müssen im geschäftsführenden Vorstand mindestens 50% der Plätze von Frauen besetzt werden. Gibt es keine Kandidierenden für diese Plätze, entscheidet ein Frauen-Forum über die Änderung in einen offenen Platz oder über das Nicht-Besetzen dieses Postens. Weiterhin sollten Ober- und Unterland mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.
8. Die Position des Beisitzers ist mit einem Mitglied der GRÜNEN JUGEND SOK zu besetzen, soweit dieses Mitglied zugleich Mitglied des Kreisverbandes BÜNDNIS90 / DIE GRÜNEN SOK ist. Ist dies

mangels Kandidatur eines Mitglieds der GRÜNEN JUGEND SOK nicht möglich, so wird dieser Platz nicht besetzt.

§ 7 Zusammenarbeit mit der GRÜNEN JUGEND SOK

1. Die GRÜNE JUGEND SOK ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS90 / DIE GRÜNEN SOK. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen, sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Die GRÜNE JUGEND organisiert ihre Arbeit autonom und ist grundsätzlich nicht weisungsgebunden.

2. Die GRÜNE JUGEND SOK hat das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.

3. Soweit die GRÜNE JUGEND SOK vom Kreisverband BÜNDNIS90 / DIE GRÜNEN SOK zweckgebundene öffentliche Mittel erhält, ist dies im Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes BÜNDNIS90 / DIE GRÜNEN SOK auszuweisen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihres Beschlusses auf der Mitgliederversammlung am 11.01.2020 in Kraft.

Finanzordnung Bündnis 90/ Die Grünen Saale-Orla

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Finanzordnung gilt für den Kreisverband SOK von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Über die Änderung dieser Finanzordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten des KV SOK sind der*die Schatzmeister*in.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt (nach Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) mindestens 1% des monatlichen Nettoeinkommens, jedoch mindestens 5 Euro. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Beitrag aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Antrag ganz oder teilweise reduzieren (Sozialklausel).

§ 3 Fristigkeit und Zahlung

1. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich fällig, wenn mit dem Schatzmeister kein abweichender Modus vereinbart wurde.
3. Die Mitglieder sind angehalten, ihre Beiträge selbst zur Vermeidung von Kosten per Dauerauftrag zu entrichten.
4. Ein Mitglied verliert seine Mitgliedschaft beim Kreisverband BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN SOK, wenn selbstverschuldet mehr als zwölf Monatsbeiträge im Rückstand sind und das Mitglied unter angemessener Fristsetzung zur Zahlung angemahnt wurde. Sobald ein Zahlungsrückstand von sechs Monaten vorliegt, wird das Mitglied durch den*die Schatzmeister*in angemahnt.
5. Eine über diese Fristen hinaus verspätete Beitragszahlung ist unter Zustimmung des Vorstands möglich. Ein Anspruch auf diese Fristverlängerung besteht nicht.

§ 4 Spenden

1. Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Die Bestimmungen der Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gelten entsprechend.
2. Der Schatzmeister stellt den Eingang einer Spende fest und prüft ihre Ordnungsmäßigkeit gemäß des § 25 Gesetz über die politische Parteien (PartG). Unzulässige Spenden werden nicht angenommen.
Spenden werden bei Nicht-Vereinbarkeit mit grünen Grundsätzen zurückgewiesen.

§ 5 Schatzmeister*in

1. Der*Die Schatzmeister*in wird von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SOK im Rahmen der turnusmäßigen Vorstandswahl gewählt. Er*Sie erhält eine Einzel-Vollmacht für alle Bankkonten des KV Saale-Orla-Kreises.

2. Der*Die Schatzmeister*in ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SOK in dem Sinne verantwortlich, dass der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SOK seinen Verbindlichkeiten und politischen Aufgaben jederzeit nachkommen kann. Er*Sie erstellt mit dem Vorstand den Rechenschaftsbericht gemäß § 6, führt die Finanzen und Bankkonten, stellt der Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines Jahres die Finanzplanung vor, bewahrt die Finanzunterlagen gemäß PartG auf, erhebt und achtet auf Übertragung aller Beiträge gemäß § 2 und § 3 und überprüft die Zulässigkeit von Spenden gemäß §4.
3. Der*Die Schatzmeister*in erstellt Zuwendungsbescheinigungen im ersten Quartal nach dem vorangegangenen Rechnungsjahr (Kalenderjahr), es sei denn, das Mitglied hat schriftlich oder per E-Mail seinen Verzicht dazu erklärt.
4. Der*Die Schatzmeister*in ist in Finanzfragen Ansprechpartner*in des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SOK (Kassierer*in im Sinne der Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen) und allen Organen des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SOK jederzeit unter Beachtung des Datenschutzes auskunftspflichtig.
5. Die Finanzunterlagen sind Eigentum des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SOK und gehen spätestens mit dem Ende der Amtszeit des*der Schatzmeister*in an das Archiv des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SOK über.

§ 6 Rechenschaftsbericht

1. Der Vorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen zum Ende des Rechnungsjahres in einem Rechenschaftsbericht nach §24 PartG wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen fristgerecht gemäß den Vorschriften des 5. Abschnitts PartG und gemäß den Bestimmungen der Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen Rechenschaft zu geben.
2. Dieser wird vom Schatzmeister dem*der Landesschatzmeister*in übergeben und von den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben.
3. Der Rechenschaftsbericht ist zugleich Jahresabschluss und als solcher der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SOK zugänglich zu machen.
4. Es gilt der jeweils aktuelle Kontenplan von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen.

§ 7 Erstattungen

1. Erstattungen nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SOK und andere (persönlicher Geltungsbereich).
2. Erstattungsfähig sind nur Fahrtkosten und Sachkosten, die sich aus einem Amt, Auftrag, Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung oder einer Wahl der Mitgliederversammlung ergeben (sachlicher Geltungsbereich). Diese müssen mit Originalbeleg bis 3 Monate nach Entstehung der Kosten, bei Jahreswechsel bis zum 31. Januar, beim Schatzmeister beantragt werden.
3. Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (bei Bahnfahrten: 2.Klasse). Dies gilt im Einzelfall auch für Taxifahrten, wenn die Benutzung anderer Verkehrsmittel unmöglich oder unzumutbar war. Überhöhte Aufwendungen können bei der Erstattung in Abzug gebracht werden. Die Mitglieder des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SOK sind angehalten, alle Möglichkeiten der Preismäßigung auszunutzen. Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten die Pauschalsätze nach der aktuell gültigen Fassung der Kostenerstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Zum Nachweis ist ein Routenplaner beizufügen.

4. Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Sachkosten. Diese sind vorher bis zu einer Höhe von 50 Euro beim Schatzmeister, bei darüber hinausgehenden Beiträgen vorher beim Vorstand zu beantragen.
5. Der*Die Anspruchsberechtigte ist aufgefordert, auf die Erstattung der geltend gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise zugunsten einer Verzichtsspende an den Kreisverband zu verzichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des KV SOK am 11.01.2020 in Kraft.